

# **Erläuterungen zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Troisdorf (Runde 3 - Zieljahr 2018)**

**Stand: 18.07.2018**

## **1. Gesetzliche Vorgaben**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt seit dem 24.06.2005 in den §§ 47a-f die Umsetzung der 2002 vom Europäischen Parlament beschlossenen Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die die Mitgliedsstaaten zu einer Lärmminierungsplanung nach einheitlichen Vorgaben verpflichtet. Planungsinstrumente sind die Erfassung von „belästigendem oder gesundheitsschädlichem“ Verkehrs- und Industrielärm als Bestandsaufnahme (Lärmkartierung) und die Entwicklung von Lärm-minderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation (Lärmaktionsplanung).

### **1.1 Zuständigkeit Lärmkartierung**

Die Zuständigkeit dieser Aufgaben weist § 47e BImSchG den Gemeinden zu und verpflichtet die öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Datenbereitstellung. In der Praxis hat das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Lärmkartierung der kartierungspflichtigen Eisenbahnstrecken der Deutschen Bahn AG übernommen. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) hat in NRW die Zuständigkeit der Lärmkartierung für Gemeinden, die nicht Ballungsraum sind (kleiner 100.000 EW), zu deren Entlastung dem Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) übertragen. Das trifft auch für Troisdorf zu.

### **1.2 Zuständigkeit Lärmaktionsplanung**

#### **a) Eisenbahnlärm**

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 02.07.2013 ist gemäß § 47e Abs. 4 ab dem 01.01.2015 das EBA für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die bisher zuständigen Gemeinden weder über das eisenbahntechnisch qualifizierte Fachpersonal für die Planung von Maßnahmen noch über ordnungsrechtliche Instrumente zu deren Durchsetzung auf Kosten der Deutschen Bahn AG verfügten.

#### **b) Fluglärm**

Ähnlich ist die Situation auch im Flugverkehr. Obwohl das Thema Fluglärm eigentlich abschließend im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm mit den nach § 4 im Wege von Rechtsverordnungen festzusetzenden Lärmschutzbereichen geregelt ist und dafür

die Bezirksregierungen zuständig sind, hält der Landesgesetzgeber in NRW beim Fluglärm weiter an den gemeindlichen Lärmaktionsplänen fest.

### c) Straßenverkehrslärm

Das Problem der sachlichen Unzuständigkeit und damit der fehlenden eigenen Durchsetzungsmöglichkeit von Maßnahmen betrifft auch die meisten kreisangehörigen Gemeinden im Bereich des Straßenverkehrs, da die Kartierung fast ausschließlich Bundes- und Landesstraßen betrifft, die weder außerhalb noch innerhalb der Ortsdurchfahrten in der eigenen Baulastträgerschaft liegen. Für Troisdorf als großer kreisangehöriger Stadt ist diese Problematik ebenfalls gegeben.

### d) Industrielärm

In Ballungsräumen sind auch die Industrie-, Gewerbeland mit sogenannten IVU-Anlagen zu kartieren einschließlich Hafenanlagen. IVU-Anlagen sind große Industrieanlagen mit Emissionen in Luft und Wasser gemäß der EG-Richtlinie über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die nach dem BImSchG ohnehin auch überwachungsbedürftig sind. Da Troisdorf weniger als 100.000 Einwohner hat und damit das Ballungsraumkriterium nicht erfüllt, war Industrielärm nicht kartierungspflichtig.

## 1.3 Kartierungsschwellen und zeitlicher Turnus

Das BImSchG sieht nach der Umgebungslärmrichtlinie eine erstmalige Erstellung und regelmäßige Fortschreibung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne in einem 5jährigen Rhythmus vor. Die Lärmkartierung hat dabei 1 Jahr Vorlauf zur Lärmaktionsplanung, deren Aufgabe es ist, die Lärmkartierung zu bewerten und mögliche Maßnahmen zur Lärminderung zu planen. Im Straßenverkehrsbereich verwendet die Kartierung Daten der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) die im fünfjährigen Rhythmus mit zweijährigem Vorlauf zur Lärmkartierung die Quelldaten erhebt.

Der Aufstellungs- und Überprüfungsprozess begann am 30.06.2007 mit der Lärmkartierung der sogenannten 1. Stufe (flächendeckende Erhebung aller Quellen  $L_{DEN} \geq 55$  dB (A) und  $L_{Night} \geq 50$  dB (A) in Ballungsraumkommunen  $> 250.000$  EW sowie außerhalb dieser Kommunen für Großflughäfen, Straßen mit über 6 Mio. Kfz/Jahr und für Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Zügen/Jahr). Ab dem 30.06.2012 erfolgt die Fortschreibung und Ergänzung in der 2. Stufe (Endstufe) mit der flächendeckende Erhebung aller Quellen  $L_{DEN} \geq 55$  dB (A) und  $L_{Night} \geq 50$  dB (A) in Ballungsraumgemeinden  $> 100.000$  EW, sowie außerhalb für Großflughäfen, Straßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr und für Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen/Jahr.

Die Gemeinden haben die Lärmaktionsplanung bis zum 18.07. abzuschließen und in NRW dem LANUV zu melden, beginnend 2008 in der 1. Stufe und 2013 in der 2. Stufe sowie fortlaufend in fünfjährigem Rhythmus. Der aktuelle Lärmaktionsplan (als Runde 3 bezeichnet, da sich der Kartierungsumfang nach Stufe 2 nicht weiter erhöht) ist durch Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 12.07.2018 fortgeschrieben worden und gilt ab dem 18.07.2018 aufzustellen.

Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne müssen nach den Vorschriften der Richtlinie jeweils 6 Monate später der Europäischen Kommission in Brüssel zur Auswertung vorgelegt werden.

Die nächste Lärmkartierung der Runde 4 erfolgt zum 30.06.2022, die Lärmkartierung der Runde 4 zum 18.07.2023.

## **2. Lärmaktionsplan der Stadt Troisdorf**

### **2.1 Verfahren**

Die Fortschreibung 2018 des Lärmaktionsplanes (Runde 3) wurde vom Umwelt- und Verkehrsausschuss am 08.03.2018 im Entwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, mit diesem Entwurf die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 03.04. bis 03.05.2018 durch Auslegung des Planentwurfes im Rathaus sowie durch Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Troisdorf [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de). Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Über die Stellungnahmen der Bezirksregierung Köln, des Landesbetriebs Straßenbau NRW und der Stadt Köln sowie und der Flughafen Köln/Bonn GmbH wurden einzelne Beschlüsse über Art und Umfang der Berücksichtigung gefasst und nachfolgend vom Umwelt- und Verkehrsausschuss die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der Endfassung beschlossen. Mit der Bekanntmachung, dass die Fortschreibung beschlossen worden ist, wurde der Lärmaktionsplan der Runde 3 für das Zieljahr 2018 am 21.07.2018 wirksam.

### **2.2 Gliederungsvorgabe nach Umgebungslärmrichtlinie**

Der Lärmaktionsplan der Stadt Troisdorf entspricht der durch die Umgebungslärmrichtlinie vorgegebenen Gliederung. Verpflichtend sind eine Darstellung und Bewertung der Lärmsituation anhand der aktuellen Lärmkartierung (Zieljahr 2017) und ein Vergleich mit der Lärmkartierung vor 5 Jahren (Zieljahr 2012).

### **2.3 Analyse der Lärm- und Konfliktsituation**

Die Analyse der Verkehrsbelastungen aus der Straßenverkehrszählung 2015, die der Lärmkartierung für den Straßenbereich zugrunde gelegt worden ist, zeigt eine Zunahme des Verkehrs auf den kartierten Strecken um moderate 1,3 % in den letzten 5 Jahren. Diese Erhöhung reicht nicht aus für signifikante Veränderungen in den Lärmkarten. Dies bestätigen im Großen und Ganzen die Lärmkarten. Einzelne Abweichungen sind jedoch feststellbar, die z. T. auch nicht plausibel sind. Da die Lärmkarten jedes Mal komplett neu gerechnet werden, können Abweichungen sowohl auf Fehler in der alten als auch der neuen Lärmkarte zurückzuführen sein. Dies kann im Einzelnen nicht aufgeklärt werden, da das LANUV hierfür den einzelnen Gemeinden keine Unterstützung bieten kann und Unzulänglichkeiten hinzunehmen sind. Das LANUV verweist jedoch auf das eigene Qualitätsmanagement, das den neuen Lärmkarten eine höhere Qualität attestiert als den bisherigen Lärmkarten.

Die Anzahl der Flugbewegungen auf dem Flughafen Köln-Bonn hat seit 2012 um rd. 4 % zugenommen. In den Lärmkarten ist eine deutliche Steigerung der Lärmintensität im Bereich der Nebenstartbahn erkennbar, die aber wesentliche Auswirkungen nur auf unbewohnte Gebiete der Wahner Heide hat. Die Verschiebung der Isophonenlinien im Bereich der Siedlung „In der Maikammer“ ist gering.

## **2.4 Analyse umgesetzter und bestehender Planungen zur Lärminderung**

Im letzten 5-Jahreszeitraum wurde teilweise eine zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkung tags (Tempo 100 km/h) mit einem lärmindernden Asphaltbelag auf der Richtungsfahrbahn Bonn der A 59 umgesetzt. Eine weitere abgeschlossene Maßnahme war die Errichtung eines 12 m hoher Lärmschutzwalls auf der Ostseite der A 59 zum Stadtteil Friedrich-Wilhelms-Hütte hin. Von der Lärmkartierung noch nicht erfasst ist die Teilentlastung der Ortsdurchfahrt in Troisdorf-Sieglar/Eschmar durch Fertigstellung des 1. Bauabschnitts der Ortsumgehung der L332n. Der 2. Bauabschnitt wird 2019 begonnen mit einer voraussichtlichen Bauzeit von 3 Jahren.

Eine wesentliche geplante Maßnahme, die im Berichtszeitraum die höchste Planungspriorität im fortgeschriebenen Bundesverkehrswegeplan erhalten hat, ist der 6- bzw. 7-streifige Ausbau der A 59 im Stadtgebiet. Der Start des Linienbestimmungsverfahrens mit Variantenuntersuchung ist angekündigt. Die Maßnahme bringt erhebliche Verbesserungen für den Schallschutz der angrenzenden Wohnlagen, die durch eine Kombination von Flüsterasphalt und neuen Lärmschutzwänden erreicht werden sollen. In der Laufzeit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Runde 3 sind bis 2023 weitere wesentliche Schritte auf dem Weg zum Baurecht zu erwarten.

## **2.5 Prüfung von Lärminderungsmaßnahmen in Konfliktsituationen**

Anhand der Lärmkarten wurden die Konfliktbereiche des Lärmaktionsplanes für das Zieljahr 2013 überprüft und aktualisiert. Der Auslösewert für eine Lärmaktionsplanmaßnahme ist in Anpassung an die abgesenkten Schwellenwerte für eine Lärmsanierung um 3 dB (A) abgesenkt worden. In Konfliktbereichen bietet sich als Maßnahmeoption die Möglichkeit, beim Landesbetrieb Straßenbau passive Schallschutzmaßnahmen zu beantragen, die zu 75 % bezuschusst werden. Zumindest in den Bereichen, wo Ortsumgehungen oder Ausbaumaßnahmen mit aktivem Schallschutz nicht oder nur langfristig zu erwarten sind, bestehen grundsätzlich Chancen auf eine Berücksichtigung in den freiwilligen Maßnahmenprogrammen. Dies jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets des Landes und des Bundes für die Lärmsanierung.

## **2.6 Mögliche Lärminderungsmaßnahmen**

Der Lärmaktionsplanes Runde 3 sieht außer den privaten Maßnahmeoptionen und den laufenden Planungen keine weiteren Maßnahmen vor.

## **2.7 Darlegung einer Gesamtstrategie zur Lärminderung**

Als Gesamtstrategie soll die Konzeption anbaufreier Straßentangenten für den überörtlichen Verkehr weitergeführt werden. Eine Hauptmaßnahme ist der Bau der L 332n, Ortsumgehung Sieglar/Eschmar, deren 2. Bauabschnitt mit der Gesamtentlastung der Ortsdurchfahrten in der Laufzeit des Lärmaktionsplanes erwartet werden kann. Auch in Troisdorf-Spich wird eine Ergänzung der bestehenden Umfahrungsmöglichkeiten durch eine Nordumgehung weiterverfolgt. Die Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Verkehrskonzeption werden zz. mit dem neuen Anschluss der Ranzeler Straße an die B 8 in Form eines Kreisverkehrsplatzes geschaffen.

## **2.8 Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete**

Ruhige Gebiete im Sinne der herrschenden Definition sind in Troisdorf so gut wie nicht existent. Die Wahner Heide würde der Größe nach in Betracht kommen, kann aber aufgrund des Fluglärms nicht als ruhiges Gebiet eingestuft werden.

### 3. Lärmaktionsplan 2018 des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Aufstellungsverfahren erfolgte zweiphasig. Vom 30.06. bis 25.08.2017 bestand die Möglichkeit, an einer Onlinebefragung zur Betroffenheit von Schienenlärm teilzunehmen, die ausgewertet wurde. Obwohl Troisdorf in ganz Deutschland außerhalb des Ballungsraumes die höchste Lärmkennziffer aufweist, d. h. statistisch gemäß Lärmkartierung die meisten von Schienenlärm betroffenen Einwohner bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl hat, haben sich an der Onlinebefragung in Troisdorf nur 15 Personen beteiligt. Der Lärmaktionsplan Teil A mit der Analyse der Lärmkarten und Betroffenenstatistiken sowie den bisher durchgeführten und bereits vorgesehenen Maßnahmen ist auf der Internetseite des EBA vom 24.01. bis 07.03.2018 veröffentlicht worden mit der Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Auswertung der Befragung und Stellungnahmen erfolgte im Lärmaktionsplan Teil B. Einzelheiten zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf dessen Internetseite „Lärmaktionsplanung“ zu finden unter <https://www.laermaktionsplanung-schiene.de/eisenbahnbundesamt/de/home#news> sowie auf der Homepage unter [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm\\_an\\_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html).